



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 30. Oktober 2024  
Bezug: Mein Schreiben vom  
30.09.2024  
Anlagen: 1

Referat Pet 2  
BMG, BMUV, BMWSB, BR, BT

Oberamtsrat B. Dziedzioch  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32243  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Krankenhauswesen**  
**Pet 2-20-15-8275-032751** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 23.10.2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Nach Auffassung des Ausschussdienstes sind die Ausführungen des Fachministeriums nicht zu beanstanden. Auf den zweiten Absatz der Stellungnahme des BMG auf Seite 1 möchte ich Sie besonders hinweisen.

Im Hinblick auf das Ergebnis sehe ich das Petitionsverfahren als beendet an. Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

B. Dziedzioch



KOPIE

Bundesministerium für Gesundheit, 53123 Bonn

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
11011 Berlin

**Michael Weller**

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung,  
Krankenversicherung

Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift:  
11055 Berlin, 53107 Bonn

Tel. +49 30 18441-1330/1331

[Michael.Weller@bmg.bund.de](mailto:Michael.Weller@bmg.bund.de)

[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

**Betreff: Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff vom 10. September 2024**

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. September 2024; Pet.-Nr.: 2-20-15-8275-032751

Geschäftszeichen: 216-45/Mitzlaff/24

Berlin, 23. 10. 24

Seite 1 von 2

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert in seiner Petition an den Deutschen Bundestag, die Krankenhausreform zu stoppen. Das vom Petenten unterstützte Bündnis Klinikrettung setze sich für eine flächendeckende, bedarfsgerechte und gemeinwohlorientierte Gesundheitsversorgung mit kommunalen Krankenhäusern sein.

Der Gesetzentwurf für die Krankenhausreform (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) wurde am 17. Oktober 2024 in der vom Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Fassung vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Damit in Deutschland auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung gewährleistet werden kann, sollen im Rahmen der durch das KHVVG bewirkten Krankenhausreform die Belange von ländlichen und strukturschwächeren Räumen besondere Berücksichtigung finden - hierzu sollen unter anderem die Zuschläge für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum um 25 Prozent erhöht werden; die Sicherstellungszuschläge für bedarfsnotwendige defizitäre Krankenhäuser im ländlichen Raum bleiben erhalten.

Zentraler Bestandteil der Reform ist zudem die geplante Einführung einer Vorhaltevergütung - damit soll die Vorhaltung von bedarfsnotwendigen Krankenhäusern künftig weitgehend unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil gesichert werden. Zur Steigerung der Behandlungsqualität sollen zudem künftig Leistungen der Krankenhausbehandlung in Leistungsgruppen eingeteilt werden, für die jeweils Qualitätskriterien festgelegt werden. Zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung sollen dabei hinsichtlich

**Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 2

der Erfüllung der Qualitätskriterien der Leistungsgruppen bestimmte Ausnahmeregelungen und Kooperationsmöglichkeiten gelten.

Zur Gewährleistung einer guten wohnortnahen Versorgung soll auch die mit der Krankenhausreform vorgesehene Einführung der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen beitragen. Diese Krankenhäuser sollen stationäre Leistungen wohnortnah sowohl mit ambulanten als auch mit pflegerischen Leistungen verbinden. Hiervon können insbesondere Häuser profitieren, deren Fortbestand aufgrund des geringen stationären Versorgungsbedarfs in der Region nicht gesichert ist. Sie sollen dazu auch erweiterte Möglichkeiten der ambulanten Leistungserbringung erhalten.

Zudem sollen mit der Krankenhausreform zusätzliche Mittel u.a. für die Förderung der Bereiche Stroke Unit, Spezielle Traumatologie, Pädiatrie, Geburtshilfe und Intensivmedizin sowie für die Erhöhung der Zuschläge für die Teilnahme an der Notfallversorgung bereitgestellt werden. Um die wirtschaftliche Lage und die Liquidität der Krankenhäuser maßgeblich zu verbessern und die gestiegenen Personalkosten aufzufangen, ist im Rahmen der Krankenhausreform darüber hinaus auch eine vollständige und frühzeitige Tariffinanzierung für alle Beschäftigtengruppen vorgesehen.

Es ist darüber hinaus vorgesehen, einen zielgenauen Transformationsfonds aufzusetzen, um Umstrukturierungsprozesse in den Krankenhäusern, die mit der Krankenhausreform angestoßen werden, finanziell zu unterstützen.

Die Zuständigkeit für die Krankenhausplanung verbleibt dabei ausschließlich bei den Ländern. Unberührt bleibt insofern auch die primäre Verpflichtung der Länder zur Vorhaltung einer bedarfsgerechten Krankenhausstruktur, auch im ländlichen Raum, sowie zur auskömmlichen Finanzierung der notwendigen Investitionen in diese Struktur.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Michael Weller

